

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 29. Juli 2009

Nr. 31

---

Inhalt	Seite
16.06.2009 - Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim	516
16.06.2009 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim	518
21.07.2009 - Mitteilung der Stadtentwässerung Hildesheim – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi)	521
23.07.2009 - Änderungen im Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Hildesheim	522

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.06.2009 diese Benutzungsordnung beschlossen:

## **Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist die jeweilige Konzeption sowie der gesetzliche Auftrag gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

2. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

### **§ 2 Betreuungsformen**

Die Kindertagesstätten werden die Betreuungsformen

- a) Krippen - für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) Kindergarten - für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- c) Horte - für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

angeboten.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

2. Die Kindertagesstätten haben in der Regel von Montag - Donnerstag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr, Freitag zwischen 8.00 und 15.00 Uhr geöffnet.

3. Über die Regelöffnungszeiten hinaus werden - je nach Kindertagesstätte - in unterschiedlichem Umfang Sonderbetreuungszeiten angeboten. Die Teilnahme steht grundsätzlich jedem Kind frei. Falls der Bedarf das Angebot überschreitet, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

4. Die Tagesstätten werden in der Regel in den Sommerferien für maximal vier Wochen geschlossen. Eine darüber hinausgehende Schließung wegen Fortbildung oder Brückentage ist möglich. Während der Schließzeit wird im Sommer ein Feriendienst angeboten. Eine Anmeldung für dieses Angebot soll bis zum 30.04. des Jahres unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann, vorgenommen werden.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

1. Der Beginn und das Ende der Betreuung können im Rahmen von Stundenkontingenten nach Möglichkeiten der Kindertagesstätte frei gewählt werden. Die Kernbetreuungszeit Krippen- und Kindergartengruppen von 9.00 bis 12.00 Uhr bleibt hiervon ausgeschlossen. Kontingente für ein Kind sollen für jeden Betreuungstag gleich festgelegt werden und verbindlich sein. Änderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind möglich, wenn sie organisatorisch und pädagogisch den Arbeitsablauf der Kindertagesstätte nicht behindern.

2. Für Hortkinder wird während der Schultage eine Betreuung ab 13.00 Uhr und in der Ferienzeit eine Ganztagsbetreuung ab 8.00 Uhr angeboten.

3. Die Betreuungszeiten sollen 10 Stunden täglich nicht überschreiten und werden in der Anlage zum Betreuungsvertrag vereinbart.

### **§ 5 Aufnahmeverfahren**

1. Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Eltern mit erstem Wohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim vom 19.06.2007 findet hier Anwendung. Die Aufnahme erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Aufnahme nur von Bedeutung, wenn die pädagogischen und sozialen Kriterien gleich zu bewerten sind.

2. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag ab. Er ist längstens für die Dauer einer Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) befristet. Verträge über eine Hortbetreuung sind nur mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) abzuschließen. Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder -zeit ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Jede Änderung der Daten des Betreuungsvertrages, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung, ist bei der Leitung anzuzeigen.

3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes, wie z.B. Asthma, Diabetes, Neurodermitis etc. anzugeben und das Impfbuch vorzulegen.

4. Kinder mit Behinderungen werden nur aufgenommen, wenn die Einrichtung ausreichende räumliche, sachliche und personelle Voraussetzungen bietet und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

5. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Ein Besuch von Krippe oder Kindergarten berechtigt nicht automatisch zum weiterführenden Besuch von Kindergarten oder Hort.

#### **§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages**

1. Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind ausgeschlossen. Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

2. Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.

3. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, z.B. wenn die Benutzungs-/Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird oder das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt.

#### **§ 7 Erkrankung des Kindes**

1. Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 9.00 Uhr telefonisch zu unterrichten. Bei ansteckenden Krankheiten (Masern, Windpocken, Röteln, Mumps, Darmerkrankungen, Keuchhusten, infektiöse Bindehautentzündung etc.) und Läusebefall darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Abklingen der Krankheit ist eine Unbedenklichkeitserklärung des behandelnden Arztes vorzulegen. Nach Läusebefall kann die Tagesstättenleitung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes verlangen, dass das Kind frei von Läusen und Nissen ist.

2. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ihr Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind sofort aus der Kindertagesstätte abzuholen. Für Nofälle muss die Kindertagesstättenleitung jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert sein.

#### **§ 8 Mittagessen**

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Tagesstättenleitung.

#### **§ 9 Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

2. Das Kind darf nur dann von Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt. Zur Abholung berechnete Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesen Fällen zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

#### **§ 10 Haftungsausschluss**

1. Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.

2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug etc. wird nicht gehaftet.

#### **§ 11 Mitarbeit der Sorgeberechtigten**

1. Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von wesentlicher Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.

2. In jeder Kindertagesstätte werden Elternvertretungen gewählt, die gemeinsam den Elternrat bilden.

#### **§ 12 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten**

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit an Elterninitiativen und andere. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

#### **§ 13 Schlussvorschriften**

Die vorstehende Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Benutzungsordnung sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 16.06.2009

Kurt Machens  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.06.2009 diese Entgeltordnung beschlossen:

## **Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Kindertagesstätten werden Entgelte nach folgender Ordnung erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach gebuchten Stundenkontingenten abgerechnet.
2. Die monatlichen Entgelte für die Betreuung in Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

Krippe:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	155,00 Euro
Kindergarten:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	94,00 Euro
Hort:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	94,00 Euro

Die Berechnung jeder weiteren angefangenen Betreuungsstunde ist der anliegenden Entgelttabelle zu entnehmen.

3. Bei der Berechnung der Entgelte ist eine jährliche Schließzeit berücksichtigt worden. Die Entgelte sind daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe im Wochendurchschnitt.

4. Für Kinder, die eine Krippengruppe besuchen, ist das Krippenentgelt zu zahlen. Für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kindergartengruppe besuchen, ist in der Regel das Kindergartenentgelt zu entrichten. Gegebenenfalls aber ist - je nach Aufwand - das Krippenentgelt zu leisten. Die Entscheidung darüber liegt bei der Leitung der Kindertagesstätte.

In alterübergreifenden Gruppen ist für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr das Krippenentgelt, ab Vollendung des 3. Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu zahlen.

5. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt im Kindergarten und Hort 38,00 Euro und in der Krippenbetreuung 43,00 Euro. Dieses Entgelt ist von den Sorgeberechtigten in jedem Fall selbst zu zahlen, weil durch die Kinderbetreuung eine Haushaltsersparnis z.B. für Essen, Windeln, Pflegemittel etc. eintritt. Ein Antrag auf Ermäßigung ist nicht möglich.

6. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme eines Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen worden ist, wird das Entgelt für den vollen Monat fällig.

7. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

### **§ 3 Herabsetzung des Entgeltes**

1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) für Kinder geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise von der Stadt übernommen werden kann.

2. Zur Berechnung maßgeblich sind alle monatlichen Einkünfte in Geld und Geldeswert ab Antragstellung im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder. Dieses wird durch pauschale und individuelle Absetzungen, die nicht an das SGB XII angelehnt sind, bereinigt und schließlich einer entsprechend § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG ermittelten Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag für einen Elternteil in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes § 85 Abs. 1 SGB XII

2. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70% des Eckregelsatzes,
  - a) für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
  - b) für jede im Haushalt lebende Person, die von dem Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
3. der durchschnittlichen Unterkunftspauschale für die unter 1) und 2) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Mietenstufe III anzunehmen ist.

Die Einkünfte von Lebenspartnern im Haushalt einzelner Elternteile sind hierbei zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine eheliche oder eine nichteheliche Gemeinschaft handelt.

Die individuelle Absetzung umfasst dabei Unterhaltsverpflichtungen, private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Beamten sowie zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge bei Selbstständigen.

Die pauschale Absetzung berücksichtigt Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge sowie sonstige Versicherungen. Kredite werden nicht berücksichtigt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet alle Ansprüche gegen Dritte durchzusetzen.

Bei Neuansetzung ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das volle Entgelt bis zur Vorlage aller Unterlagen zu leisten.

Gegebenenfalls wird eine Überzahlung rückwirkend erstattet.

3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen. Werden ausreichende Belege nicht innerhalb angemessener Frist vorgelegt, kann keine Herabsetzung des Entgeltes erfolgen. Das Entgelt nach § 2 ist dann in voller Höhe zu zahlen.

4. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation um mehr als 100,00 Euro monatlich netto erfolgt eine Neuberechnung ab dem 4. Monat nach Veränderung der wirtschaftlichen Situation.

Bei Verringerung der Einkünfte um mehr als 50,00 Euro netto monatlich wird eine Neuberechnung rückwirkend ab dem Monat, in dem die Mitteilung einging, vorgenommen. Die beiden vorgenannten Beträge beziehen sich auf den Durchschnitt der letzten drei Monate.

5. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind ab Bewilligung in voller Höhe, ggf. auch rückwirkend, anzurechnen.

6. Die Stadt ist berechtigt auch während des Bewilligungszeitraumes zur Überprüfung der Verhältnisse die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

7. Das Entgelt wird regelmäßig für die Dauer des Betreuungszeitraumes in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort festgesetzt. Eine Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich.

#### **§ 4 Geschwisterermäßigung**

Sofern ein weiteres Geschwisterkind eine Kindertagesstätte in der Stadt Hildesheim besucht, ist für dieses Kind auf Antrag nur 70% des Entgeltes festzusetzen. Jedes weitere Geschwisterkind wird kostenlos betreut.

#### **§ 5 Fälligkeit**

1. Kindertagesstätten- und Essenentgelte sind monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.

2. Das Entgelt ist monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Entgeltordnung sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 16.06.2009

Kurt Machens  
Oberbürgermeister

## Entgelte für die städtischen Kindertagesstätten

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.	11 Std.	12 Std.	13 Std.
<b>Krippe *</b>										
<b>1. Kind</b>	155 €	167 €	179 €	192 €	204 €	217 €	231 €	245 €	259 €	272 €
<b>mit Essen 43 €</b>	198 €	210 €	222 €	235 €	247 €	260 €	274 €	288 €	302 €	315 €
<b>70 % vom 1. Kind</b>	109 €	117 €	125 €	134 €	143 €	152 €	162 €	172 €	181 €	190 €
<b>2. Kind</b>	152 €	160 €	168 €	177 €	186 €	195 €	205 €	215 €	224 €	233 €
<b>mit Essen 43 €</b>										
<b>Kindergarten * und Hort **</b>										
<b>1. Kind</b>	94 €	107 €	119 €	131 €	143 €	157 €	171 €	184 €	198 €	212 €
<b>mit Essen 38 €</b>	132 €	145 €	157 €	169 €	181 €	195 €	209 €	222 €	236 €	250 €
<b>70 % vom 1. Kind</b>	66 €	75 €	83 €	92 €	100 €	110 €	120 €	129 €	139 €	148 €
<b>2. Kind</b>	104 €	113 €	121 €	130 €	138 €	148 €	158 €	167 €	177 €	186 €
<b>mit Essen 38 €</b>										

\* wochendurchschnittliche  
 tägliche Betreuung  
 \*\* jahresdurchschnittliche

**In den städtischen Krippen gilt eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich.**

**Mitteilung der Stadtentwässerung Hildesheim - kommunale Anstalt  
des öffentlichen Rechts (SEHi):**

Herr Leitender Baudirektor a. D. Hans-Dieter Wochele, dienstansässig Markt 3, 31134 Hildesheim, ist vom Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) am 01.07.2009 zum Vorstand des kommunalen Unternehmens bestellt worden. Gemäß § 6 der Unternehmenssatzung vertritt er das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Hildesheim, 21.07.2009  
gez. Kurt Machens

Oberbürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Veröffentlichung im Amtsblatt**

Mit Wirkung vom 23.03.2009 ist Herr Dr. Martin Gottschlich, Hildesheim, aus dem Aufsichtsrat der Kreiswohnbau ausgeschieden.

Gleichzeitig hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.03.2009 Herrn Winfried Schirm als Mitglied des Aufsichtsrates benannt.

Hildesheim, 23. Juli 2009

Kreiswohnbau Hildesheim GmbH  
Kaiserstraße 21, 31134 Hildesheim

Die Geschäftsführung

